

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 135/2016

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Verbot der Beschneidung von Kindern»

Antrag:

Diese Einzelinitiative bezweckt die Änderung von Bundesrecht via Einreichung einer Standesinitiative gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d, damit beim Bund gemäss Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 Absatz 1 eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, welcher das Entfernen der Penisvorhaut bei Kindern aus religiösen oder kulturellen Gründen ausdrücklich verbietet und zwingend unter Strafe stellt.

Bei Annahme dieser Initiative ist die zuständige Behörde des Kantons Zürich verpflichtet, gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d bei der Schweizer Bundesversammlung eine begründete Standesinitiative gemäss Bundes-Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 einzureichen.

Es sei zu verbieten bei Kindern deren Penis-Vorhaut aus religiösen, kulturellen oder ähnlichen Gründen wegzuschneiden. Im Weiteren hat der Gesetzgeber auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3).

Das Bundesstrafrecht sei wie folgt anzupassen:

- Verstösse gegen diese Gesetzesanpassung / Gesetzesänderung müssen wirksame strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- Veränderungen der Genitalien von unter 16 jährigen Personen müssen von Amtes wegen und - absolut zwingend -, strafrechtlich verfolgt werden.
Nicht strafbar sind solche Veränderungen der Genitalien jedoch, wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen, sowie vorgeschobene Hygiene-Massnahmen, stellen keine medizinischen Gründe dar.
- Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang oder Druck, insbesondere Mobbing, ausüben, Penis-Vorhäute von Kindern wegzuschneiden.
- Wird bei unter 16-jährigen Personen eine im Sinne des Gesetzes unzulässige Veränderung der Genitalien festgestellt, hat strafrechtliche Verfolgung auch dann stattzufinden wenn diese Veränderung, bei gegebenem Schweizer Wohnort, ausserhalb des Gebietes der Schweiz vorgenommen wurde.

- Zu bezeichnende Behörden sind von Amtes wegen verpflichtet in Verdachtsfällen ärztliche Untersuchungen anzuordnen und nötigenfalls durchzusetzen. Die Verweigerung oder Vereitelung einer solchen ärztlichen Untersuchung durch die betroffene Person selbst oder durch sorgeberechtigte oder andere Personen ist strafbar.

Begründung:

Diese religiös motivierten Taten sind gemäss Schweizer Strafgesetzbuch ganz klar Körperverletzungen, sind somit nichts anderes als strafgesetzwidrige Handlungen, und solcher Zwang missachtet auch das Recht des Kindes auf religiöse Selbstbestimmung. Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung hätten Kinder sowohl das Recht auf körperliche Unversehrtheit als auch gemäss Artikel 15 Absatz 2 das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Wer als erwachsene Person das Bedürfnis hätte solche Veränderungen am Körper aus religiösen Gründen vornehmen zu wollen, könnte dies dann immer noch tun.

Das Wegschneiden der Penis-Vorhaut bezweckt im Wesentlichen die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft unwiderruflich sichtbar zu machen. Solche Vorgehensweise erscheint dem Initianten sehr ähnlich wie das Brandmarken von Vieh, was in der Schweiz gemäss Tierschutzverordnung Artikel 17 allerdings verboten ist. Bei Rindern, Schafen und Ziegen sind auch Eingriffe am Penis verboten. Tiere sind in der Schweiz offensichtlich besser geschützt als Menschenkinder.

Falls da mal ein Schnitt daneben geht oder eine Infektion mit Hepatitis oder mit antibiotikaresistenten Keimen erfolgt, wen interessiert denn das? Politiker anscheinend nicht.

16. 3. 2016: UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon hat Israel ((wieder einmal)) aufgefordert, die jüngsten Land-Enteignungen im Westjordanland ((knapp 400 Hektaren seit Anfang 2016)) wieder rückgängig zu machen und erinnerte daran, dass die israelischen Siedlungsaktivitäten im Westjordanland gegen internationales Recht verstossen.

15. 3. 2016: In seiner Rede betonte der deutsche Aussenminister Steinmeier bei der internationalen Antisemitismuskonferenz in Berlin: «Judenhass und antisemitische Rhetorik haben in unserer Gesellschaft keinen Platz!» Der deutsche Aussenminister verwies auf eine Studie, wonach ein Fünftel der Bundesbürger latent antisemitische Einstellungen hat.

Ob diese latenten antisemitischen Einstellungen irgendwelche Gründe haben?. Wenn die Schweizer einfach Teile von Süddeutschland besetzen und mittels militärischer Gewalt anektieren würden, wären wir Schweizer bei den noch verbleibenden Deutschen anzunehmender Weise wohl auch nicht so beliebt. Wir Schweizer würden das natürlich geschickt machen: Oppositionellen Deutschen würden wir Raketen liefern welche diese dann natürlich über den Rhein in die Schweiz abfeuern, was uns Schweizern jahrzehntelang immer wieder Grund gäbe, gegen diese deutschen Terroristen militärisch vorzugehen. Das heisst, wir Schweizer würden uns eigentlich doch nur wehren gegen diese aggressiven Deutschen welche die Schweiz bedrohen!

Gemäss einem Zeitungsartikel vom 24.7.2012, ersichtlich über folgende Internet-Adresse : <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Keine-Chance-fuer-Verbot-von-Beschneidungen-17282420> betrachtete der SP-Rechtspolitiker Daniel Jositsch den Eingriff ((die Beschneidung)) als «einfache Körperverletzung, vergleichbar mit dem Stechen von Ohrlöchern, die in der Kompetenz der Eltern liegt».

Herr Daniel Jositsch wurde am 18.10. 2015 in den Ständerat gewählt.

7.9.2015: Nach dem Nationalrat hiess auch der Ständerat den Kauf von Aufklärungsdrohnen aus Israel gut. Der Kaufpreis der sechs Drohnen beläuft sich auf 250 Millionen Franken. Der Entscheid fiel mit 30 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen deutlich. Lieferant sei nicht der israelische Staat, sondern ein in Israel ansässiges Unternehmen, lautete der Tenor im Rat.

Die Schweiz wurde am 10. 9. 2002 Mitglied der UNO.

Die Schweiz ratifizierte am 2. 9. 1990 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Die Schweiz ratifizierte am 28. 11. 1974 die Europäische Menschenrechts-Konvention.

Politiker können nur nach dem beurteilt werden, was für den Bürger klar ersichtlich ist. Der UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon hat, im Gegensatz zu Zürcher Kantonsräten, offensichtlich Courage. Nur vor der Wahl, oder danach im stillen Kämmerlein zu sagen, «Im Prinzip wäre ich ja eigentlich auch dagegen», genügt nicht.

Im Falle von UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon dürften SVP-Mitglieder des Zürcher Kantonsrats wohl eine Ausnahme machen und dessen wiederholte Kritik an Israel nicht mit dem Totschlags-Begriff «ANTISEMITISCH!» abtun. Der deutsche Aussenminister Herr Steinmeier jedenfalls hat den UNO-Generalsekretär Herrn Ban noch nicht beschuldigt, antisemitisch eingestellt zu sein.

Zürcher Kantonsräte sollten bezüglich dem religiös motivierten Wegschneiden der Penis-Vorhaut bei Kindern endlich mal Tacheles sprechen. Oder wenigstens die Tierschutzverordnung auf Menschen ausdehnen.

Uster, 17. März 2016

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier